



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

vertreten durch Frau Staatssekretärin Anne Janz

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch die Kommunalen Jobcenter

im Lande Hessen

im Jahr 2020

Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen.....	4
III.	Vereinbarungen.....	6
§ 1	Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	6
§ 2	Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1.	Verringerung der Hilfebedürftigkeit	7
2.	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3.	Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4.	Gleichstellung von Frauen und Männern	7
5.	Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	8
6.	Verbesserung der Verknüpfung mit sozial-integrativen Eingliederungsleistungen...8	
7.	Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung.....	9
§ 3	Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Nach § 48b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Kommunalen Jobcenter (KJC) in Hessen
für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % nach 0,6 % im Jahr 2019.

Aus Sicht des IAB verschlechtert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland seit dem dritten Quartal 2018. Für das Jahr 2020 erwartet das IAB ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von +1,1 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2020 von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2020 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf ebenfalls knapp 45,4 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2020 einen leichten Anstieg um 25.000 Personen auf 2,292 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 % der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %. Die Entwicklung wird voraussichtlich heterogen ausfallen. In sieben Westdeutschen-Bundesländern wird ein stärkerer Rückgang erwartet als im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Landesebene:

Hessen engagiert sich im Kontext der Strategie „Arbeitswelt Hessen“ in der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit am Arbeitsmarkt, insbesondere bei Benachteiligten. Für die ökonomischen Rahmenbedingungen in Hessen ist davon auszugehen, dass die Konjunktur in etwa im Gleichklang mit der Entwicklung auf Bundesebene verläuft. Auch die Corona-Krise dürfte sich ähnlich wie im restlichen Bundesgebiet auswirken, mit einer starken Zunahme der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (z. B. wegen Schließung bzw. Wegfall von Aufträgen bei vielen kleinen Selbständigen und unzureichenden Lohnersatzleistungen in einigen Branchen) und einem Rückgang der Zahl der Integrationen wegen einem deutlich weniger aufnahmefähigem Arbeitsmarkt. Da der weitere Verlauf der Corona-Krise noch sehr unsicher ist, sind hier derzeit noch keine quantifizierten Aussagen möglich.

Einflussreichste abweichende Rahmenbedingung der hessischen Jobcenter dürfte der inzwischen erfolgte Übergang von Menschen aus dem Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz in den Rechtskreis SGB II sein, der in Hessen gegenüber dem restlichen Bundesgebiet zeitverzögert verlief. Der Anteil der Geflüchteten an den ELB ist in allen hessischen Jobcentern deutlich gestiegen. Auch wenn ein Teil besonders motivierter und qualifizierter Geflüchteter zwischenzeitlich in Ausbildung oder Arbeit integriert werden konnte, hat ein gesteigener Anteil der ELB mit und ohne Fluchthintergrund aufgrund von fehlender Qualifikation, nicht ausreichenden Sprachkenntnissen, fehlenden Angeboten der Kinderbetreuung oder gesundheitlichen Einschränkungen starke Vermittlungshemmnisse. Der Erwerb von ausreichenden Sprachkenntnissen und die Nachqualifizierung bzw. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen benötigen einen längeren Zeitraum. Das wird sich auf die Integrationserfolge auswirken. Die Chance von Langzeitleistungsbeziehenden, den Grundsicherungsleistungsbezug zu beenden, ist deutlich geringer und es dauert voraussichtlich in vielen Fällen deutlich länger als bei anderen Gruppen des Arbeitsmarkts. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtmigrationshintergrund im Langzeitleistungsbezug ist im Jahr 2019 in Hessen deutlich angestiegen und führte zu einem starken Aufwuchs des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden insgesamt mit Veränderungsraten von knapp 4 % gegenüber dem Vorjahresmonat bis zur Jahresmitte. Diese Zunahme der Langzeitleistungsbeziehenden verringerte sich im dritten Quartal 2019. Die bis zum Jahresende andauernde Zunahme der ausländischen Langzeitleistungsbeziehenden wurde durch gegenläufige Entwicklungen bei den erwerbstätigen, den alleinerziehenden und den über 50-jährigen Langzeitleistungsbeziehenden ausgeglichen. Ab November 2019 ging die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden in Hessen insgesamt wieder zurück (um -1,5%, in den hessischen Kommunalen Jobcentern nur um -0,8%). In einigen Kommunalen Jobcentern stieg die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden (mit verkürzter Wartezeit)

noch im Dezember 2019 und im Januar 2020 an. Zudem wird mit dem immer noch vorhandenen rein demografisch bedingten Aufwuchs des Langzeitleistungsbezugs sowie den hohen Kosten der Unterkunft im gesamten Rhein-Main-Gebiet auch bei sehr hohen Anstrengungen der KJC keine deutliche Verringerung der Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden erreichbar sein.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rund 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Millionen Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die Kommunalen Jobcenter des Landes Hessen im Jahr 2020 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 201,3 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 183,0 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das HMSI schließt zu diesem Zweck nach § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II in Verbindung mit § 8a Hessisches OFFENSIV-Gesetz Zielvereinbarungen mit den KJC ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die rückläufige Integrationsquote 2019 bei Frauen und Männern soll analysiert und die Erwerbsbeteiligung von Frauen entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der KJC in Hessen im Durchschnitt um mindestens 4,1 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der KJC in Hessen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt mindestens - 0,6 % sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr

2020 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Das Augenmerk soll vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und (Allein-) Erziehenden sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf die folgenden Handlungsansätze:

- a) der Anteil von Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen soll in den Blick genommen werden,
- b) eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie eine bedarfsorientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Kommunalen Jobcenter,
- c) bei der Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt sollen verstärkt Beschäftigungspotenziale von Frauen in den Blick genommen werden.

Das Ziel ist erreicht, wenn sich die aggregierte Integrationsquote von Frauen der Kommunalen Jobcenter des Landes im Durchschnitt günstiger entwickelt als die Integrationsquote der Männer.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass der Bestand von Personen im Kontext der Fluchtmigration in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch im Jahr 2020 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern soll weiterhin im Fokus stehen. Hierzu wird die Veränderung des Bestandes an ELB und LZB, die Entwicklung der Integrationsquoten und die kontinuierliche Beschäftigung Geflüchteter beobachtet.

6. Verbesserung der Verknüpfung mit sozial-integrativen Eingliederungsleistungen

Sozial-integrative Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Insbesondere die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Hierüber schließt das HMSI mit allen kommunalen Trägern im Land Zielvereinbarungen ab.

Weitere lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den vor Ort beteiligten Akteuren können hierzu ebenfalls einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen soll unterstützt und gefördert werden. Die Transparenz über diese Zielvereinbarungen soll erhöht werden, um gleichzeitig Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich zu fördern.

7. Beobachtung der Integration in voll qualifizierende Berufsausbildung

Der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter 25 Jahre in eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Indikator „Integrationsquote U25 in voll qualifizierende berufliche Ausbildung“ wird im Jahr 2020 genau beobachtet. Diese ergänzende Größe soll analog der Integrationsquote nach § 5 Abs. 1 der VO zu § 48a SGB II gebildet werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land sollte dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung übermitteln. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Abschnitt II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Hessische Ministerium für Soziales
und Integration



Anne Janz
Staatssekretärin
Wiesbaden, den 5.5.20

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin
Berlin, den 13.5.2020